

Durchführungsverordnung  
zur Verordnung zur Förderung der Aktivistinnen-  
und Wettbewerbsbewegung  
(Übergangsbestimmung für die Verleihung von Wan-  
derfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und  
die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“  
für das Jahr 1950).

Vom 14. Dezember 1950

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli  
1950 zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbe-  
werbsbewegung (GBl. S. 715) wird im Einverneh-  
men mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen  
Gewerkschaftsbundes verordnet:

I. Wanderfahnen für Siegerbetriebe

§ 1

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung der „Sieger-  
betriebe im Wettbewerb“ für das Jahr 1950 sind von  
den Vorschlagsberechtigten der im § 3 näher be-  
zeichneten Industrie- und Wirtschaftszweige dem  
Auszeichnungs-Ausschuß spätestens 10 Tage nach  
Beendigung der Planperiode vorzulegen.

(2) Später eingehende Vorschläge werden nicht be-  
rücksichtigt.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 1 einzu-  
reichen.

§ 2

(1) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche  
Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlages von den  
Vorschlagsberechtigten und der Wettbewerbskom-  
mission zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist  
dem Auszeichnungs-Ausschuß einzureichen.

(2) Die Berechnung des erreichten wirtschaftlichen  
Nutzens erfolgt auf der Grundlage der VEB-Pläne.

§ 3

Eine Verleihung von Wanderfahnen für „Sieger-  
betriebe im Wettbewerb“ erfolgt an folgende In-  
dustrie- und Wirtschaftszweige:

1. Bergbau:
  - a) Steinkohle ..... 1
  - b) Braunkohle ..... 1
  - c) Kali, Kalk, Kaolin ..... 1
  - d) Erzbergbau ..... 1
2. Energie:
  - a) Kraftwerke ..... 1
  - b) Stromverteilerbetriebe (Fortleitungs-  
betriebe) ..... 1
  - c) Gaswerke ..... 1
3. Metallurgie:
  - a) Stahl- und Walzwerke ..... 1
  - b) Gießereien und Metallgewinnung ..... 1
4. Maschinenbau und Elektrotechnik:
  - a) Maschinenbau ..... 1
  - b) Elektrotechnik ..... 1
  - c) Fahrzeugbau ..... 1
  - d) Optik und Feinmechanik ..... 1
5. Chemie: f
  - a) Schwerchemie ..... 1
  - b) übrige Chemie ..... 1
  - c) Papier und Zellstoff ..... 1
  - d) Steine und Erden ..... 1
  - e) Kunstfaser ..... 1
6. Bauindustrie (einschl. Bau-Unionen) ..... 1  
Holzbe- und -Verarbeitung ..... 1

7. Leichtindustrie:
  - a) -Leder (einschl. Schuhe) ..... 1
  - b) Textil (Trikot, Webereien, Spinnereien,  
Konfektion) ..... 1
  - c) Polygraphische Industrie  
(einschl. Druck- und Papierverarbeitung) 1
8. Nahrung und Genuß (einschl. Fischindustrie) 1
9. Land- und Forstwirtschaft:
  - a) Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) .. 1
  - b) Vereinigung volkseigener Güter (VEG),  
Gartenwirtschaft ..... 1
  - c) Forstwirtschaft ..... 1
10. Verkehr:
  - a) Eisenbahn-, Schiffs-, Straßenbahn- und  
Kraftfahrzeugreparaturbetriebe ..... 1
  - b) Eisenbahnstreckenabsmitt ..... 1
  - c) Schiffs-, Straßenbahn- und Kraftfahr-  
zeugverkehrsbetriebe ..... 1
11. Post- und Fernmelde wesen ..... 1

§ 4

An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ werden  
außer der Verleihung von Wanderfahnen Geld-  
prämien gezahlt, deren Höhe für Betriebe

bis zu 500 Beschäftigten	bis zu 10 000DM,
mit 501 bis 1 000 Beschäftigten „	„ 20 000DM,
„ 1 001 bis 2 000 Beschäftigten	„ „ 30 000DM,
„ 2 001 bis 3 000 Beschäftigten	„ „ 40 000DM,
„ 3 001 bis 5 000 Beschäftigten	„ „ 50 000DM,
„ 5 001 bis 10 000 Beschäftigten	„ „ 70 000DM,
„ 10 001 bis 20 000 Beschäftigten	„ „ 85 000 DM,
„ über 20 000 Beschäftigten	„ „ WO 000 DM

beträgt. Bei außergewöhnlichen Sonderleistungen  
können die Prämien erhöht werden.

§ 5

Die Verleihung der Wanderfahnen an die „Sieger-  
betriebe im Wettbewerb“ erfolgt am 21. Januar 1951  
in den Betrieben durch den Ministerpräsidenten, der  
die zuständigen Fachminister und Vertreter beauf-  
tragt, und durch den Vorsitzenden des Freien Deut-  
schen Gewerkschaftsbundes, der die Vorsitzenden  
der zuständigen Industriegewerkschaft und Ver-  
treter beauftragt.

§ 6

Die nach der Anordnung vom 12. April 1949 über  
Maßnahmen zur Auszeichnung der Arbeiter, des  
ingenieur-technischen Personals und der Angestell-  
ten der volkseigenen und SAG-Betriebe der In-  
dustrie und des Verkehrswesens für die besten Lei-  
stungen im Interesse der Wirtschaftspläne (ZVOB.I  
S. 261) verliehenen und zur Zeit der Verkündung  
dieser Durchführungsverordnung in den Betrieben  
befindlichen Wanderfahnen bleiben im endgültigen  
Besitz der Betriebe.

II. „Brigaden der besten Qualität“

§ V

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung der „Bri-  
gaden der besten Qualität“ müssen dem Auszei-  
chnungs-Ausschuß von dem zuständigen Fachministe-  
rium und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen  
Gewerkschaftsbundes bis zum 10. Januar 1951 ein-  
gereicht sein. Später eingehende Vorschläge werden  
nicht mehr berücksichtigt.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche  
Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlages von den  
Vorschlagsberechtigten und der Wettbewerbskom-  
mission zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist  
dem Auszeichnungs-Ausschuß einzureichen.